

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



7. Jahrgang

Rangsdorf, 08.05.2009

Nr. 9

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Öffentliche Bekanntmachung - Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlverfahren per Briefwahl für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009</i> | 2 – 5 |
| 2. | <i>Himmelslaternen wegen erhöhter Waldbrandwarnstufe verboten
Zivildienstleistende gesucht</i> | 5 |
| 3. | <i>1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2009</i> | 5 |
| 4. | <i>Bekanntmachungsanordnung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2009</i> | 6 |

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 45, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 15C und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Wahlzeit, Wahlbezirke/Wahlräume, Auslegung des Wählerverzeichnisses, Versand der Wahlbenachrichtigungen, die Erteilung von Wahlscheinen und das Wahlverfahren per Briefwahl

für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 07. Juni 2009

A – Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am 07. Juni 2009 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich.

B – Wahlbezirke(WB) / Wahlräume/-lokale:

Die Gemeinde Rangsdorf ist in folgende 7 allgemeine Wahlbezirke / Wahllokale/-lokale eingeteilt:

- WB 0010 – Grundschule I - Aula Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Clara-Zetkin-Straße 5a ¹⁾,**
- WB 0020 – Vereinsgebäude Seesportklub, 15834 Rangsdorf, Seepromenade 1b ¹⁾,**
- WB 0030 – ASB-Begegnungsstätte, 15834 Rangsdorf, Seebadallee 9 ¹⁾,**
- WB 0040 – Kulturraum WG Funk, 15834 Rangsdorf, Stadtwinkel 9 ¹⁾,**
- WB 0050 – FiZ – ehemaliges Amtsgebäude, 15834 Rangsdorf, Jütenweg 3 ²⁾,**
- WB 0060 – DRK Kita Waldhaus, 15834 Rangsdorf, Thomas-Müntzer-Weg 3 ¹⁾,**
- WB 0070 – Oberschule I – Aula, 15834 Rangsdorf, Großmachnower Straße 4 ¹⁾,**
- WB 0080 – Anglerheim Kiesesee, 15834 Rangsdorf, Bergstraße 94 ²⁾,**
- WB 0090 – Altes Pfarrhaus, 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow, Dorfstraße 9 ³⁾,**
- WB 0100 – Bürgertreff Klein Kienitz, 15834 Rangsdorf OT Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 14 ²⁾**

1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei

2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

3) der Zugang zum Wahllokal ist über eine Rampe (Hintereingang) möglich

C – Auslegung / Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis:

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Rangsdorf, für die unter B aufgeführten Wahlbezirke

wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag, den 18.05.2009 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag, den 19.05.2009 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, den 20.05.2009 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

in

der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, 15834 Rangsdorf, Ladestraße 6, Zimmer 7 (Erdgeschoss)

zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk (Vorschriften des Landesmeldegesetzes gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes) eingetragen ist.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 9 vom 08.05.2009

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens bis zum **20.05.2009, 16.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 (Zimmer 7) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

D – Versand der Wahlbenachrichtigungen:

1. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17.05.2009** eine **Wahlbenachrichtigung**, dieser sind der Wahlbezirk und der Wahlraum zu entnehmen, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
3. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

E – Wahlscheine

1. Wähler die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
2. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 20.05.2009 versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 1 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können bei Vorliegen der unter E Nr. 2.1 genannten Voraussetzung bis zum **05.06.2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die Beantragung von Wahlscheinen ist auch per E-Mail zulässig, dass hierfür notwendige Antragsformular steht im Rahmen der Internetpräsentation der Gemeinde Rangsdorf unter

www.rangsdorf.de

zur Verfügung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihm ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 9 vom 08.05.2009

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter E Nr. 2.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Bitte beachten Sie, dass der Wahlscheinantrag, insoweit er durch die Deutsche Post AG transportiert werden soll, ausreichend frankiert ist!

3. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen, bestehend aus:
 - einem amtlichen Stimmzettel
 - einem amtlichen Stimmzettelumschlag
 - einem amtlichen Wahlbriefumschlag, mit der Anschrift der Wahlbehörde und
 - einem Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

F – Wahlverfahren

1. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
2. Jeder Wähler hat für die Wahl zum Europäischen Parlament **eine Stimme**.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, es sei denn, er ist im Besitz eines Wahlscheines – siehe E Nr. 1.
4. Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger einen **gültigen Identitätsausweis** – oder gültigen **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
5. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle/-kabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

G – Briefwahl

1. Wer per Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die hierfür **notwendigen Unterlagen** (siehe E Nr. 3.) anfordern und nach der Kennzeichnung seinen Wahlbriefumschlag mit dem hierin befindlichen Wahlschein (mit unterzeichneter Versicherung an Eides statt) und dem verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel, so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Amtsblatt

für die Gemeinde Rangsdorf / 7. Jahrgang / Nr. 9 vom 08.05.2009

Bitte beachten Sie, dass Wahlbriefe nur noch aus der Samstagsleerung am Wahltag überbracht werden, eine Leerung der Briefkästen erfolgt nicht am Wahltag!

2. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die **Deutsche Post AG** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.
3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Briefwahllokal in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6 zusammen.

Rangsdorf, den 06.05.2009

gez.
Rocher
Bürgermeister

Himmelslaternen wegen erhöhter Waldbrandwarnstufe verboten

Nach dem Aufsteigenlassen von sog. Himmelslaternen sind in der jüngsten Vergangenheit im Land Brandenburg Brände durch herabstürzende noch brennende Laternen verursacht worden, bei denen ein PKW und ein Wasserfahrzeug ausgebrannt sind.

Im Zusammenhang damit wird auf § 11 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) hingewiesen, der folgenden Wortlaut hat:

§ 11

„Jede Person hat sich beim Umgang mit Sachen und Stoffen mit einer besonderen Brand- und Explosionsgefährdung oder mit sonstigen gesundheitsschädlichen Sachen und Stoffen so zu verhalten, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren hat sie, soweit ihr zumutbar, zu beseitigen.“

Bei erhöhter Waldbrandgefahr und entsprechender Windverhältnisse ist der § 11 BbgBKG dahingehend auszulegen, dass die **Verwendung von Himmelslaternen nicht zulässig ist**, da Flugbahn, Flugdauer und sonstiges Flugverhalten weder genau vorherbestimmt noch in irgendeiner Weise beeinflusst werden können.

Im Falle der Kenntnis der Verwendung von Himmelslaternen unter den zuvor benannten gefährdenden Umständen erfolgt ein konsequentes Einschreiten der Ordnungsbehörden.

Gemeinde Rangsdorf
Ordnungsamt

Zivildienstleistende gesucht

Für den Bauhof in der Gemeinde Rangsdorf werden zwei Zivildienstleistende gesucht.

Voraussetzung ist die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.

Für Rücksprachen steht Ihnen Frau Jäger, Personalabteilung, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf, Telefon: 03 37 08 / 2 36 26 gerne zur Verfügung.

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) hat die Gemeindevertretung Rangsdorf in ihrer Sitzung am 02.04.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden:	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber	festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	551.350	61.000	12.539.350	13.029.700
die Ausgaben	491.650	1.300	12.539.350	13.029.700
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	2.754.300	0	4.048.500	6.802.800
die Ausgaben	2.754.300	0	4.048.500	6.802.800

Die §§ 2 bis 4 der Haushaltssatzung werden nicht verändert.

Rangsdorf, den 29.04.2009

gez. Klaus Rocher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2009, beschlossen am 02.04.2009, gemäß § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Rangsdorf in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungs-Verordnung vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 45, 48) im „Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf“ angeordnet.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rangsdorf für das Haushaltsjahr 2009 wird gemäß § 79 (1) Satz 2 in Verbindung mit § 78 (5) GO vom 15.06.2009 bis 03.07.2009 in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Ladestraße 6, 15834 Rangsdorf im Zimmer 25 ausgelegt.

Rangsdorf, den 04.05.2009

gez. Rocher
Bürgermeister